

## Hinweise „für die Berechnung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach Durchschnittsheuern des Abschnitts „G“ der Beitragsübersicht der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation“

Stand: Januar 2018

Die Sozialversicherungsbeiträge für Seeleute werden nicht nach den tatsächlichen Arbeitsentgelten, sondern nach Durchschnittsentgelten, den so genannten Durchschnittsheuern errechnet (§ 92 Sozialgesetzbuch VII -SGB VII-).

Die Durchschnittsheuern setzt ein Ausschuss der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) fest. Die festgesetzten Durchschnittsheuern einschließlich näherer Erläuterungen werden in den Beitragsübersichten der BG Verkehr veröffentlicht. Auch die Grundsätze für die Ermittlung der Durchschnittsheuer nach Abschnitt „G“ sind dort beschrieben. Sie finden die Beitragsübersichten auf der Internetseite der BG Verkehr unter [Beitragsübersichten — BG Verkehr](#) aber auch auf der Internetseite der KNAPPSCHAFT unter [Knappschaft-Bahn-See - Firmenkunden](#) im Bereich „Informationen für Seefahrtsbetriebe“. Sofern für die Beitragsberechnung Abschnitt „G“ der Beitragsübersicht maßgebend ist, sind bei der Ermittlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge folgende Besonderheiten zu beachten:

### 1. Ermittlung der Durchschnittsheuer bei unbezahltem Urlaub

Entsprechend den Grundsätzen für die Ermittlung der Durchschnittsheuer nach Abschnitt „G“ der Beitragsübersicht muss der Ausgangszeitraum mindestens drei Kalendermonate umfassen, und zwar den Abrechnungsmonat und die zwei vorangegangenen Monate. Bei der Errechnung des Durchschnittsentgelts sind die sogenannten „Sozialversicherungstage“ (SV-Tage) zu berücksichtigen.

Der Sozialversicherungsbeitrag wird grundsätzlich für die in den Berechnungszeitraum fallenden Kalendertage erhoben, an denen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht.

Nach § 7 Absatz 3 SGB IV gilt sozialversicherungsrechtlich auch eine Beschäftigung ohne Arbeitsentgelt längstens für einen Monat als fortbestehend. Hieraus wird deutlich, dass auch Zeiten des unbezahlten Urlaubs bis zu einem Monat zu den beitragspflichtigen SV-Tagen gehören. In diesen Fällen wird das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis ohne Arbeitsentgelt nicht unterbrochen.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Arbeitsunterbrechung und endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des nächsten Monats, welcher dem Tag vorhergeht, der durch seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht.

Bildung der maßgeblichen Monatsfrist

	letzter Tag des entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses	Beginn der Monatsfrist	Ende der Monatsfrist
1	15.12.	16.12.	15.01. des Folgejahres
2	31.01.	01.02.	28.02. oder 29.02.
3	28.02.	29.02. (Schaltjahr)	28.03.
4	28.02.	01.03.	31.03.
5	29.02. (Schaltjahr)	01.03.	31.03.
6	31.05.	01.06.	30.06.
7	30.06.	01.07.	31.07.

Sollte ein unbezahlter Urlaub länger als einen Monat andauern, wird nach Ablauf der Monatsfrist das Beschäftigungsverhältnis ohne Arbeitsentgelt sozialversicherungsrechtlich unterbrochen, mit der Folge, dass für die Zeit der Unterbrechung keine SV-Tage entstehen, da während dieses Zeitraums keine Versicherung bzw. Mitgliedschaft besteht. Wie bei einem Beschäftigungsende sind Beiträge für den Teilzahlungszeitraum ggf. unter Berücksichtigung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenzen zu berechnen.

### **Beispiel:**

Beschäftigung ab 01.06. – lfd.

Bruttoentgelt einschließl. Beköstigungssatz monatl. Euro 3.000,00

Unbezahlter Urlaub vom 11.08. – 10.10.

### **Abrechnungsmonat AUGUST**

Berechnung des Durchschnittsentgelts:

Juni	Euro 3.000,00	(30 SV-Tage)
Juli	Euro 3.000,00	(30 SV-Tage)
August	Euro 1.000,00	(30 SV-Tage)

$$\text{Euro } 7.000,00 \quad 90 \text{ SV-Tage} = 77,778 \times 30 = \text{Euro } 2.333,34$$

Durchschnittsheuer „G“ **Euro 2.337,00**

Obwohl das Bruttoentgelt im August nur Euro 1.000,00 betragen hat, sind für den gesamten Monat August Beiträge nach einer Durchschnittsheuer von Euro 2.337,00 zu entrichten.

Nach Ablauf eines Monats endet das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis, also mit dem 10.9. Mit Wiederaufnahme der Beschäftigung am 11.10. beginnt das sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis erneut.

### **Abrechnungsmonat SEPTEMBER**

Berechnung des Durchschnittsentgelts:

Juli	Euro 3.000,00	(30 SV-Tage)
August	Euro 1.000,00	(30 SV-Tage)
September	Euro 0,00	(10 SV-Tage)

$$\text{Euro } 4.000,00 \quad 70 \text{ SV-Tage} = 57,143 \times 30 = \text{Euro } 1.714,29$$

Durchschnittsheuer „G“ **Euro 1.713,00**

Von dieser Durchschnittsheuer sind für die Zeit vom 1.9. bis 10.9. ggf. unter Berücksichtigung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenzen (Ende des sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses) Beiträge zu zahlen.

### **Abrechnungsmonat Oktober**

Berechnung des Durchschnittsentgelts:

August	Euro 1.000,00	(30 SV-Tage)
September	Euro 0,00	(10 SV-Tage)
Oktober	Euro 2.000,00	(21 SV-Tage)

$$\text{Euro } 3.000,00 \quad 61 \text{ SV-Tage} = 66,667 \times 30 = \text{Euro } 1.475,40$$

Durchschnittsheuer „G“ **Euro 1.488,00**

Von dieser Durchschnittsheuer sind für die Zeit vom 11.10. bis 31.10. ggf. unter Berücksichtigung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenzen Beiträge zu zahlen.

Sollte der unbezahlte Urlaub z.B. bis 10.12. andauern, wären für die Monate Oktober und November keine Beiträge zu zahlen. Bei einer Unterbrechung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von mehr als zwei vollen Kalendermonaten, sind bei Wiederaufnahme der Beschäftigung die Vormonate zur Ermittlung der Durchschnittsheuer nicht mehr zu berücksichtigen. Für Monat Dezember wäre somit die Durchschnittsheuer wie bei Aufnahme einer neuen Beschäftigung zu ermitteln, also ohne Berücksichtigung der Vormonate. Beiträge sind ggf. höchstens von der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze zu zahlen.

Bei dieser Fallkonstellation gibt sich folgende Abrechnung:

Beschäftigung ab 01.06.2012 – lfd.  
Bruttoentgelt einschließl. Beköstigungssatz monatl. Euro 3.000,00  
Unbezahlter Urlaub vom 11.08. – 10.12.

### **Abrechnungsmonat AUGUST**

Berechnung des Durchschnittsentgelts:

Juni	Euro 3.000,00	(30 SV-Tage)
Juli	Euro 3.000,00	(30 SV-Tage)
August	Euro 1.000,00	(30 SV-Tage)

Euro 7.000,00    90 SV-Tage =  $77,778 \times 30$  = Euro 2.333,34

Durchschnittsheuer „G“ **Euro 2.337,00**

Von dieser Durchschnittsheuer sind für die Zeit vom 01.08. bis 31.08. Beiträge zu zahlen.

### **Abrechnungsmonat SEPTEMBER**

Berechnung des Durchschnittsentgelts:

Juli	Euro 3.000,00	(30 SV-Tage)
August	Euro 1.000,00	(30 SV-Tage)
September	Euro 0,00	(10 SV-Tage)

Euro 4.000,00    70 SV-Tage =  $57,143 \times 30$  = Euro 1.714,29

Durchschnittsheuer „G“ **Euro 1.713,00**

Von dieser Durchschnittsheuer sind für die Zeit vom 1.9. bis 10.9. ggf. unter Berücksichtigung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenzen (Ende des sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses) Beiträge zu zahlen.

### **Abrechnungsmonate OKTOBER bis NOVEMBER**

**Keine** Beitragsabrechnung, da durch den unbezahlten Urlaub vom 11.08. bis 10.12.2012 in diesen Monaten keine SV-Tage vorhanden sind.

## Abrechnungsmonat DEZEMBER

Berechnung des Durchschnittsentgelts:

Dezember Euro 3.000,00 (21 SV-Tage)

Euro 3.000,00 21 SV-Tage =  $142,857 \times 30$  = Euro 4.285,71

Durchschnittsheuer „G“ **Euro 4.287,00**

Von dieser Durchschnittsheuer sind für die Zeit vom 11.12. bis 31.12. ggf. unter Berücksichtigung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenzen Beiträge zu zahlen.

### **2. Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)**

Da sich in der See-Sozialversicherung die Beiträge nicht nach dem tatsächlichen Entgelt sondern nach Durchschnittsheuern berechnen, gelten auch für die Beitragspflicht von Einmalzahlungen Besonderheiten. Bei der Ermittlung der Durchschnittsheuer nach Abschnitt „G“ der Beitragsübersicht sind Einmalzahlungen grundsätzlich dem laufenden Bruttoarbeitsentgelt hinzuzurechnen. Dies gilt allerdings nicht für die Umlagebeiträge nach dem AAG, weil nach § 7 Absatz 2 Satz 2 AAG bei der Berechnung der Umlagen U 1 und U 2 einmalig gezahlte Arbeitsentgelte nach § 23a SGB IV nicht zu berücksichtigen sind. Sofern Umlagebeiträge nach dem AAG zu entrichten sind, müssen deshalb zwei Durchschnittsheuern nach Abschnitt „G“ ermittelt werden.

**Achtung:** Dies gilt nicht für die Insolvenzgeldumlage. Für diese Umlage sind Einmalzahlungen zu berücksichtigen. Es gilt also die für die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ermittelte Durchschnittsheuer.

### **3. Beschäftigungen im Niedriglohnbereich mit Gleitzone**

Die Gleitzone-Regelung gilt grundsätzlich auch für Beschäftigungen in der Seefahrt. Bei Seeleuten mit einem monatlichen Verdienst zwischen 450,01 Euro und 850,00 Euro ermäßigt sich der Arbeitnehmeranteil am Sozialversicherungsbeitrag, da dieser je nach Höhe des monatlichen Verdienstes nur langsam progressiv ansteigt. Die Ermäßigung bezieht sich aber nur auf den Sozialversicherungsbeitrag des Arbeitnehmers. Im Entgeltbereich oberhalb von 850,00 Euro monatlich gelten wieder die allgemeinen Regelungen zur „vollen Beitragszahlung“.

Für Seeleute mit einem Bruttoarbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone sind die Sozialversicherungsbeiträge nach den Durchschnittsheuern des Abschnittes „G“ der Beitragsübersicht abzurechnen. In diesen Fällen wird die Durchschnittsheuer jedoch nicht aus einem Ausgangszeitraum von mindestens drei Kalendermonaten ermittelt. Vielmehr ist das monatliche Bruttoarbeitsentgelt für die Bestimmung der Durchschnittsheuer zugrunde zu legen.

Als Bruttoarbeitsentgelt ist auch in Gleitzonefällen der Gesamtbetrag der Arbeitsentgelte im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung zu berücksichtigen. Die erste Durchschnittsheuer in der Gleitzone beträgt 462,00 Euro monatlich und entspricht dabei einem Entgelt in der Gleitzone von 450,01 Euro bis 475,00 Euro. Als höchste Durchschnittsheuer für Gleitzonefälle ist ein Betrag von 837,00 Euro bei einem monatlichen Entgelt in der Gleitzone zwischen 825,01 Euro und 850,00 Euro maßgebend.

Ausgehend von der ermittelten Durchschnittsheuer werden die Sozialversicherungsbeiträge nun schrittweise wie folgt errechnet:

a) Zunächst ist die so genannte beitragspflichtige Einnahme nach der Formel

$$F \times 450 + ([850 / (850 - 450)] - [450 / (850 - 450)]) \times F \times (AE - 450)$$

zu ermitteln.

Der Buchstabe „F“ steht für den so genannten Faktor „F“, der jedes Jahr vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgelegt wird. Ab 1. Januar 2018 beträgt er 0,7547. Das Kürzel „AE“ bezeichnet üblicherweise das tatsächliche Arbeitsentgelt.

Bei Seeleuten ist hierfür die Durchschnittsheuer innerhalb der Gleitzone maßgebend. Vereinfacht dargestellt wird die beitragspflichtige Einnahme **ab 1. Januar 2018** nach folgender Formel berechnet:

$$\text{beitragspflichtige Einnahme} = 1,2759625 \times D\text{-Heuer} - 234,568125$$

- b) Von der so ermittelten reduzierten beitragspflichtigen Einnahme werden nun die Gesamtbeiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unter Zugrundelegung des jeweils für Arbeitnehmer und Arbeitgeber geltenden anteiligen Beitragssatzes errechnet und kaufmännisch gerundet.
- c) Die Arbeitgeberbeitragsanteile werden von der Durchschnittsheuer unter Zugrundelegung des für den Arbeitgeber geltenden anteiligen Beitragssatzes für die genannten Versicherungszweige errechnet. Die reduzierte beitragspflichtige Einnahme ist hierbei nicht zu berücksichtigen.
- d) Von den Gesamtbeiträgen aus dem zweiten Rechenschritt werden die Arbeitgeberbeitragsanteile aus dem dritten Rechenschritt abgezogen und so die Arbeitnehmerbeitragsanteile ermittelt.

### Beispiel:

Eine Aushilfskraft (mit Kind) hat am 1. Januar 2018 eine Beschäftigung in der Seefahrt aufgenommen.

#### Abrechnungsmonat JANUAR 2018

Bruttoarbeitsentgelt im Januar (30 SV-Tage) 730,00 Euro

Durchschnittsheuer „G“ (Kennzahl 6420) 738,00 Euro

Der Vormonat Dezember bleibt bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts unberücksichtigt, da das Bruttoarbeitsentgelt im Januar 2018 innerhalb der Gleitzone liegt. Die beitragspflichtige Einnahme errechnet sich wie folgt:

$$1,2759625 \times 738,00 - 234,568125 = 707,09$$

Nach diesem Betrag werden jetzt die Gesamtbeiträge errechnet und der jeweilige Arbeitgeberanteil abgezogen.

#### **Krankenversicherung**

Gesamtbeitrag	(707,09 x 7,3 % + 707,09 x 8,6 %)	= 112,43 Euro
abzüglich Arbeitgeberanteil	(738,00 x 7,3 %)	- 53,87 Euro
Arbeitnehmerbeitragsanteil		= <u>58,56 Euro</u>

#### **Pflegeversicherung<sup>1</sup>**

Gesamtbeitrag	(707,09 x 1,275 % = 9,02 x 2)	= 18,04 Euro
abzüglich Arbeitgeberanteil	(738,00 x 1,275 %)	- 9,41 Euro
Arbeitnehmerbeitragsanteil		= <u>8,63 Euro</u>

<sup>1</sup> Arbeitnehmer ohne Elterneigenschaft müssen ab 1. Januar 2005 einen zusätzlichen Pflegeversicherungsbeitrag von 0,25 % entrichten. Dieser Beitrag ist vom Arbeitnehmer allein zu tragen und wird ebenfalls von der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme berechnet.

**Rentenversicherung**

Gesamtbeitrag	$(707,09 \times 9,30 \% = 65,76 \times 2)$	= 131,52 Euro
abzüglich Arbeitgeberanteil	$(738,00 \times 9,30 \%)$	- <u>68,63 Euro</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil		= 62,89 Euro

**Arbeitslosenversicherung**

Gesamtbeitrag	$(707,09 \times 1,5 \% = 10,61 \times 2)$	= 21,22 Euro
abzüglich Arbeitgeberanteil	$(738,00 \times 1,5 \%)$	- <u>11,07 Euro</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil		= 10,15 Euro

**Seemannskasse**

Eine Besonderheit gilt für die Berechnung des Beitrags zur Seemannskasse. Die Seemannskasse kennt grundsätzlich keinen Gesamtbeitrag, sondern einen Arbeitgeberbeitrag und einen Arbeitnehmerbeitrag. Der Arbeitnehmerbeitrag errechnet sich aus den reduzierten beitragspflichtigen Einnahmen, der Arbeitgeberanteil aus der vollen Durchschnittsheuer.

In dem vorstehenden Beispiel sind somit folgende Beiträge zu entrichten:

Arbeitnehmerbeitrag	$(707,09 \times 2,0 \%)$	= 14,14 Euro
Arbeitgeberbeitrag	$(738,00 \times 2,0 \%)$	= 14,76 Euro

**Umlage für das Insolvenzgeld**

Für die Berechnung der Insolvenzgeldumlage sind die reduzierten beitragspflichtigen Einnahmen zugrunde zu legen, es sei denn, der Arbeitnehmer hat auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung verzichtet.

Arbeitgeberbeitrag	$(707,09 \times 0,06 \%)$	= 0,42 Euro
--------------------	---------------------------	-------------

**Umlagen nach dem AAG**

Soweit ein Arbeitgeber am Ausgleichsverfahren für Krankheitsaufwendungen (Ausgleichskasse U 1) teilnimmt, wird der Umlagebeitrag ebenfalls von der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme berechnet.

Für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft (Ausgleichskasse U 2), an dem alle Arbeitgeber teilnehmen, gilt das entsprechend.

<b>U 1</b> Arbeitgeberbeitrag:	$(707,09 \times 0,90 \%)$	= 6,36 Euro
<b>U 2</b> Arbeitgeberbeitrag:	$(707,09 \times 0,24 \%)$	= 1,70 Euro

Wird eine seemännische Beschäftigung in der Gleitzone ausgeübt und liegt das tatsächliche Bruttoarbeitsentgelt im Folgemonat über 850,00 Euro, sind die Sozialversicherungsbeiträge in diesem Folgemonat wieder „normal“ zu berechnen. Das Durchschnittsentgelt ist in diesem Fall jedoch ohne Berücksichtigung der Entgelte aus den Vormonaten zu ermitteln.

In den folgenden Monaten ist wieder ein größerer Ausgangszeitraum für die Errechnung des Durchschnittsentgelts zu bilden, und zwar so lange, bis das Bruttoarbeitsentgelt ggf. wieder in der Gleitzone liegt.

Die Formel zur Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahme ist in Gleitzonefällen stets anzuwenden, unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig ist.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Gleitzonenregelung **nicht** für Personen gilt, die zu ihrer Berufsausbildung (z. B. Auszubildende, Praktikanten) beschäftigt sind. Ebenso gilt die

Gleitzone nregelung nicht für Arbeitnehmer in Kurzarbeit, deren Vollarbeitsentgelt sonst regelmäßig über 850,00 Euro liegt.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben ausführliche Erläuterungen zu den Beschäftigungen in der Gleitzone herausgegeben, insbesondere auch über Bestandsschutzregelungen für Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2013 bereits bestanden haben. Das entsprechende Rundschreiben gilt bis auf die in diesem Hinweisblatt genannten Besonderheiten auch in der See-Sozialversicherung. Sie finden das Rundschreiben auf der Internetseite der KNAPPSCHAFT unter [Knappschaft-Bahn-See - Firmenkunden](#)-> Sozialversicherung von A bis Z -> Gleitzone.